

STADT HAIGER

Beschlussvorlage Drucksache VL-75/2016

- Magistrat -

Datum: 14.04.2016

Aktenzeichen	
Fachbereich	Fachbereich I
Federführendes Amt	Fachdienst I.1 -Innere Verwaltung-

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	18.04.2016	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	04.05.2016	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	18.05.2016	beschließend

Neuwahlen der Schiedspersonen bzw. stellv. Schiedsperson im Schiedsgerichtsbezirk Haiger (Kernstadt) und Haiger-Sechshelden

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung die Wahlen für folgende Schiedsgerichtsbezirke zu beschließen:

- > **Schiedsgerichtsbezirk Haiger (Kernstadt):**
Neuwahl von Herrn Rainer Binde, geb. 06.04.1951, Ziegelhütte 1, 35708 Haiger zur **stellv. Schiedsperson**.

- > **Schiedsgerichtsbezirk Haiger-Sechshelden:**
Wiederwahl von Herrn Dieter Best, geb. am 06.03.1949, Reuterweg 20, 35708 Haiger-Sechshelden zur **Schiedsperson**.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Sachdarstellung:

- > **Schiedsgerichtsbezirk Haiger (Kernstadt):**

Frau Fladerer hat für den Schiedsgerichtsbezirk Haiger das Amt als Schiedsperson im Dezember 2015 für Klaus Steubing übernommen. Eine stellv. Schiedsperson musste noch ermittelt werden. Herr Rainer Binde wäre bereit, dieses Amt zu übernehmen.

- > **Schiedsgerichtsbezirk Haiger-Sechshelden:**

Gemäß Mitteilung des Amtsgerichts Dillenburg vom 02.02.2016 ist die Amtszeit der Schiedsperson Herrn Dieter Best abgelaufen. Er wäre bereit, dieses Amt noch für weitere 5 Jahre zu übernehmen.

Verfahren:

- Vorschlagswahl durch die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Vertreter (§ 4 Abs. 1 Hess. Schiedsamtsgesetz) und
- Bestätigung dieser Wahl und Ernennung durch das zuständige Amtsgericht Dillenburg (§ 5 Abs. 1 Hess. Schiedsamtsgesetz)

Persönliche Voraussetzungen (§ 3 Hess. Schiedsamtsgesetz):

- Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein
- Schiedspersonen müssen bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr vollendet haben und dürfen zu diesem Zeitpunkt das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

gez.
Schramm
Bürgermeister